

Herr Bundesrat
Ueli Maurer
Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD)
Bundesgasse 3
3003 Bern

Per Mail zugestellt an: vernehmlassungen@sif.admin.ch

Basel, 13. Januar 2022
ABA / NFR

Stellungnahme der SBVg zur Revision der Verordnung über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (GwV)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die am 1. Oktober 2021 eröffnete Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (GwV) sowie weiterer damit verbundener Verordnungen.

Wir möchten uns für die Konsultation in dieser für die Finanzbranche zentralen Vernehmlassung bedanken. Gerne nutzen wir die Gelegenheit zur Stellungnahme und unterbreiten Ihnen nachfolgend unsere Anliegen.

I. Allgemeine Bemerkungen

Die bisher in den GwV der FINMA, der ESBK und des EJPD enthaltenen Bestimmungen zu den Pflichten bei Geldwäschereiverdacht wurden in die E-GwV, genauer in einen neuen 3. Abschnitt des 2. Kapitels, überführt. Der neue 3. Abschnitt des 2. Kapitels gilt für alle vom GwG erfassten Finanzintermediäre, folglich auch für Banken im Sinne von Art. 2 Abs. 2 lit a GwG.

Für Banken bedeutet dies die Berücksichtigung eines weiteren Erlasses im ohnehin schon dichten Netz an Regeln (GwG, GwV-FINMA, VSB, Rundschreiben der FINMA, etc.) im Bereich der Geldwäschereibekämpfung. Die Überführung wurde sodann nicht konsequent vollzogen. Es gibt Themen, welche nun sowohl in der GwV-FINMA als auch in der E-GwV geregelt sind (vgl. zum Beispiel Ausführungen zu Art. 32 Abs. 3 GwV-FINMA unter Ziffer 1.a)). Der Erläuterungsbericht enthält hierzu keine allgemeinen Bemerkungen. Mit der Verabschiedung der GwV muss die GwV-FINMA konsequent angepasst werden, um Doppelspurigkeiten zu vermeiden und Rechtssicherheit zu schaffen. Eine gleichzeitige Vernehmlassung der GwV sowie der GwV-FINMA hätte die Abstimmung zwischen den Regelwerken möglicherweise erleichtert.

Insgesamt hätten wir es begrüsst, wenn die Banken weiterhin lediglich der GwV-FINMA unterstellt geblieben wären.

II. Detailkritik am E-GwV

1. Art. 12a E-GwV: Verbot des Abbruchs der Geschäftsbeziehung

a) Art. 12a Abs. 1 E-GwV

Bei Abs. 1 von Art. 12a E-GwV müsste analog zu Art. 32 Abs. 3 GwV-FINMA ein «von sich aus» eingefügt werden, um klarzustellen, dass ein Saldierungsauftrag seitens des Kunden unter Wahrung des Paper Trail (Art. 9a Abs. 2 neuGwG) bzw. der Vorgaben nach Art. 12a Abs. 2 E-GwV möglich ist. Dies entspricht der bisherigen Regelung. Ein nicht ausgeführter Saldierungsauftrag während 40 Tagen würde das Tipping off Risiko zudem stark erhöhen.

Nach entsprechender Ergänzung von Art. 12a Abs. 1 E-GwV stellt sich allerdings die Frage, ob Art. 32 Abs. 3 GwV-FINMA gestrichen wird oder nicht. Unter Verweis auf die Ausführungen in den Allgemeinen Bemerkungen muss die GwV-FINMA in diesem Punkt angepasst werden.

b) Art. 12a Abs. 2 E-GwV

Diese Bestimmung wurde aus der bestehenden GwV-FINMA übernommen. Es bleibt auch mit der bisherigen Formulierung unklar, wann für den Finanzintermediär konkrete Anzeichen bestehen, dass behördliche Sicherstellungsmassnahmen unmittelbar bevorstehen bzw. woher der Finanzintermediär wissen sollte, dass solche konkreten Anzeichen bestehen. Eine entsprechende Pflicht ist aus unserer Sicht lediglich dann praxistauglich, wenn der Finanzintermediär konkret über Sicherstellungsmassnahmen in Kenntnis gesetzt worden ist. Der Wortlaut von Art. 12a E-GwV ist entsprechend anzupassen.

Sodann müsste man das Wort «nicht» auf die litera a und b verschieben, um eine bessere Formulierung zu erzielen.

Art. 12a E-GwV

¹ Ein Finanzintermediär darf eine Geschäftsbeziehung nicht **von sich aus** abbrechen, wenn er eine Meldung nach Art. 9 GwG oder Artikel 305^{ter} Absatz 2 StGB erstattet.

² **Wird der Finanzintermediär seitens der Behörden über unmittelbar bevorstehende Sicherstellungsmassnahmen informiert, darf er ~~Wenn konkrete Anzeichen bestehen, dass behördliche Sicherstellungsmassnahmen unmittelbar bevorstehen, darf der Finanzintermediär nicht:~~**

- a. Eine Geschäftsbeziehung **nicht** abbrechen, für welche er entscheidet, das Melderecht nach Artikel 305^{ter} Abs. 2 StGB nicht in Anspruch zu nehmen, obwohl die Voraussetzungen erfüllt sind; oder
- b. Den Rückzug bedeutender Vermögenswerte **nicht** gestatten.

2. Art. 12b E-GwV: Abbruch der Geschäftsbeziehung

Art. 12b Abs. 1 E-GwV führt neben Art. 9b Abs. 1 GwG weitere Gründe auf, in denen ein Finanzintermediär die Geschäftsbeziehung abbrechen kann. Es ist allerdings nicht klar, ob die Regelung von Art. 9b Abs. 3 neuGwG, wonach der Abbruch der Geschäftsbeziehung und das Datum des Abbruchs der Meldestelle jeweils unverzüglich mitzuteilen sind, auch in diesen Fällen gilt.

Grundsätzlich ist die MROS in den Fällen von Art. 12b Abs. 1 E-GwV nicht mehr zuständig, da der Fall bereits an die Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet wurde. Aus diesem Grund ist auch nicht einzusehen, weshalb sie noch über den Abbruch der Geschäftsbeziehung informiert werden sollte, zumal dies für den Finanzintermediär weiteren, unverhältnismässigen Aufwand bedeutet.

Wir schlagen deshalb vor, im Verordnungstext klarzustellen, dass in den Fällen von Art. 12b Abs. 1 E-GwV keine Abbruchmitteilung an die MROS erfolgen muss.

Art. 12b E-GwV

¹ Ausser in dem in Artikel 9b Absatz 1 GwG vorgesehenen Fall kann der Finanzintermediär die Geschäftsbeziehung abbrechen, wenn:

- a. Die Meldestelle für Geldwäscherei ihm nach einer Meldung nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a GwG oder Artikel 305^{ter} Absatz 2 StGB innert 40 Arbeitstagen mitteilt, dass sie die gemeldeten Informationen einer Strafverfolgungsbehörde übermittelt, und er nach dieser Mitteilung innert fünf Arbeitstagen keine Verfügung der Strafverfolgungsbehörden erhält;
- b. Er nach einer Meldung nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c GwG nicht innert fünf Arbeitstagen eine Verfügung von der Strafverfolgungsbehörde erhält;
- c. Er nach einer Sperre, die durch die Strafverfolgungsbehörde gestützt auf eine Meldung nach Artikel 9 Absatz 1 GwG oder Artikel 305^{ter} Absatz 2 StGB angeordnet wurde, über deren Aufhebung informiert wird, es sei denn, eine Strafverfolgungsbehörde teilt ihm etwas Anderes mit.

² Bricht der Finanzintermediär eine Geschäftsbeziehung, für welche er entscheidet, das Melderecht nach Artikel 305^{ter} Absatz 2 StGB nicht in Anspruch zu nehmen, obwohl die Voraussetzungen erfüllt sind, ab, so darf er den Rückzug bedeutender Vermögenswerte nur in einer Form gestatten, die es den Strafverfolgungsbehörden erlaubt, deren Spur weiterzuverfolgen.

³ In den Fällen von Abs. 1 muss der Abbruch der Geschäftsbeziehung und das Datum des Abbruchs der Meldestelle für Geldwäscherei nicht mitgeteilt werden.

III. Art. 4 Abs. 1 Verordnung über die Meldestelle der Geldwäscherei (MGwV)

Art. 4 Abs. 1 E-MGwV führt aus, dass die Meldestelle dem Finanzintermediär den Eingang aller Informationen und Dokumente bestätigt und erst am Tag des Datums dieser Empfangsbestätigung die Frist von 40 Arbeitstagen gemäss Art. 9b Abs. 1 neuGwG zu laufen beginnt. Nach Ablauf dieser Frist kann ein Finanzintermediär die Geschäftsbeziehung abbrechen (Art. 9b Abs. 1 neuGwG). Mit der vorliegenden Revision wird der Begriff «Angaben» durch «Informationen und Dokumente» ersetzt.

Die vorgenommene Änderung hat in der Praxis eine Ausdehnung der 40-tägigen Frist zur Folge, da die MROS erfahrungsgemäss immer wieder neue Informationen oder Dokumente von der Bank verlangt. In Einzelfällen führt diese faktische Ausdehnung der Frist, innert welcher eine Bank die problematische Geschäftsbeziehung nicht abbrechen kann, zu unzumutbaren Situationen. Würde man den Beginn der Frist auf den Tag der Meldung festlegen, könnte das Problem entschärft werden.

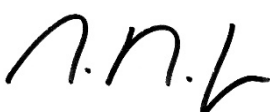
Gestützt auf diese Ausführungen schlagen wir folgende Anpassung vor:

Art. 4 Abs. 1 E-MGwV

¹ Meldungen und andere der Meldestelle übermittelte Informationen werden bei der Meldestelle im Informationssystem erfasst. Die Meldestelle bestätigt den Eingang nach Erhalt aller Informationen und Dokumente nach den Artikeln 3 Absatz 1 und 3a Absatz 3. Die Frist gemäss Artikel 9b Absatz 1 GwG beginnt am Tag ~~der Meldung des Datums der~~ **Empfangsbestätigung** zu laufen.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Überlegungen für die weiteren Arbeiten. Gerne stehen wir Ihnen für ergänzende Auskünfte zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Schweizerische Bankiervereinigung



Andreas Barfuss
Mitglied der Direktion
Leiter Legal & Compliance



Nina Fraefel
Mitglied des Kaders
Fachverantwortliche Compliance